

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln- Stammheim e.V.</b>
Standort:	Egonstr. 23 51061 Köln
Anlage:	Schießstand
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	10.18
Aktenzeichen:	4.025_9-1749_120_2023_A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 4 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Juni-September 2023
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	31.08.2023
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	20.09.2023
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Stadt Köln Untere Naturschutzbehörde (nicht teilgenommen) Stadt Köln Untere Bodenschutz- behörde und Grundwasserschutz (nicht teilgenommen) Bauaufsicht der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Berufsfeuerwehr der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Polizei Köln (nicht teilgenommen) Dezernat 57 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln (nicht teilgenommen)

<b>Firma:</b>	<b>St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln- Stammheim e.V.</b>
Inspektion angemeldet?	Ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Großkaliber- und Kleinkaliber-Schießstand

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Anzeige gemäß § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: Bri/Wa vom 15.03.1982
- Ausnahmegenehmigung nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz, Az.: 4.025\_9-1749\_300\_2018

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängelformulierungen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
Mängel behoben:	

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	

## Anlage - Mängeldefinitionen

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.

